

Gemeinde Schmitten, Ortsteil Oberreifenberg

## **Begründung**

# **Bebauungsplan**

**„Talweg, Tannenwaldstr., Fuchstanzstr., Siegfriedstr., Dillenbergstr.“, 5. Änderung“**

## **Satzung**

Planstand: 15.01.2024

Projektnummer: 23-2937

Projektleitung: Bode / Weber

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 22 Mail [info@fischer-plan.de](mailto:info@fischer-plan.de) [www.fischer-plan.de](http://www.fischer-plan.de)

## **Inhalt**

<b>1. Vorbemerkungen .....</b>	<b>3</b>
1.1 Planerfordernis und -ziel .....	3
1.2 Räumlicher Geltungsbereich .....	4
1.3 Übergeordnete Planungen.....	5
1.4 Verbindliche Bauleitplanung .....	5
1.5 Innenentwicklung und Bodenschutz .....	6
1.6 Verfahrensart und -stand .....	6
<b>2. Inhalt und Festsetzungen .....</b>	<b>7</b>
2.1 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung .....	7
2.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft .....	7
<b>3. Berücksichtigung umweltschützender Belange .....</b>	<b>7</b>
3.1 Umweltprüfung und Umweltbericht.....	7
3.2 Boden und Flächeninanspruchnahme .....	8
3.3 Wasser .....	8
3.4 Natura-2000-Gebiete und sonstige Schutzgebiete.....	8
<b>4. Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz .....</b>	<b>8</b>
4.1 Überschwemmungsgebiet .....	8
4.2 Oberirdische Gewässer .....	8
4.3 Wasserschutzgebiete.....	8
4.4 Abwasserbeseitigung.....	8
<b>5. Altlastenverdächtige Flächen, Baugrund und vorsorgender Bodenschutz .....</b>	<b>9</b>
<b>6. Abfallbeseitigung .....</b>	<b>9</b>
<b>7. Kampfmittel.....</b>	<b>9</b>
<b>8. Immissionsschutz .....</b>	<b>9</b>
<b>9. Denkmalschutz .....</b>	<b>9</b>
<b>10. Sonstige Infrastruktur .....</b>	<b>9</b>
<b>11. Stellplatzsatzung .....</b>	<b>11</b>
<b>12. Bodenordnung.....</b>	<b>11</b>

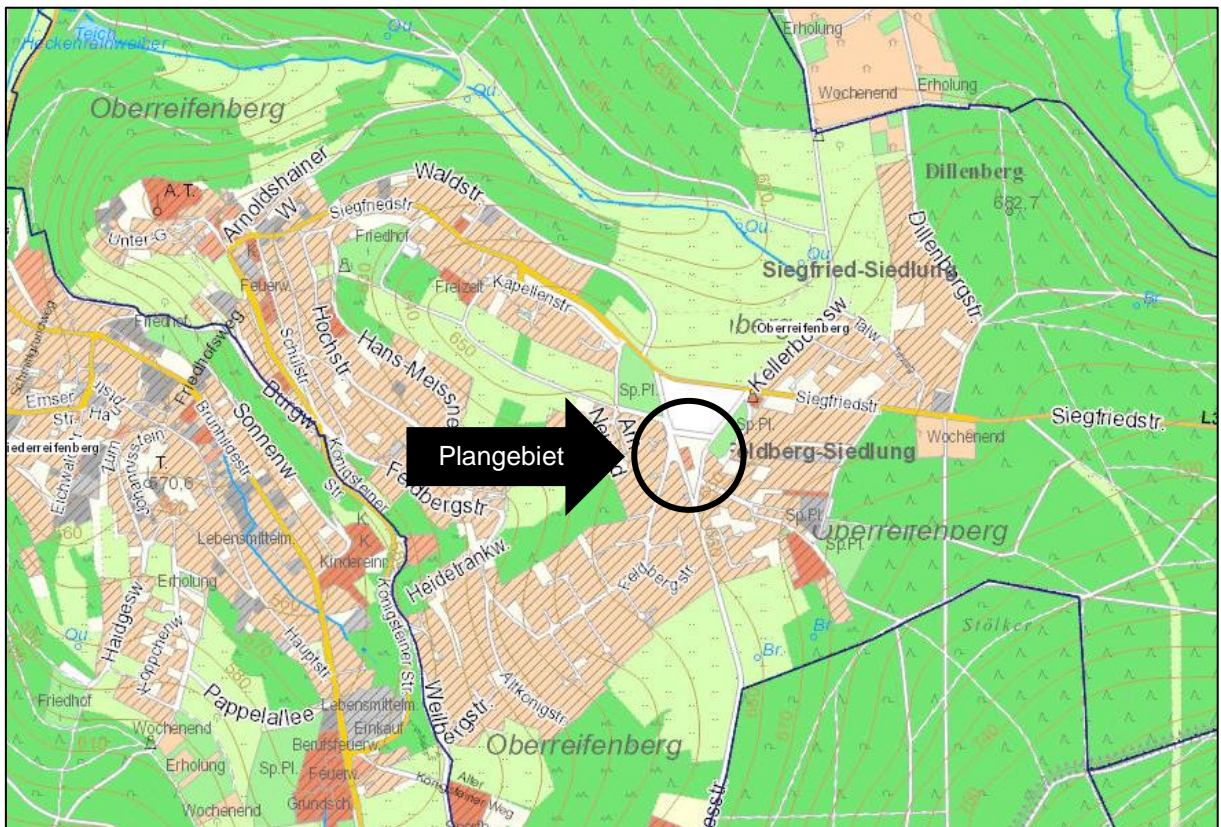
## 1. Vorbemerkungen

### 1.1 Planerfordernis und -ziel

Der rechtskräftige Bebauungsplan "Talweg, Tannenwaldstraße, Fuchstanzstraße, Siegfriedstraße, Dillenbergstraße", 3. Änderung aus dem Jahr 2021 setzt für den Bereich Pfarrheckenfeld, südlich der Siegfriedstraße eine Fläche für den Gemeinbedarf fest, die vorliegend teilweise als Parkplatzfläche umgewidmet werden soll. Damit soll die bestehende Baulast zwecks der angrenzenden gastronomischen Nutzung einschließlich der dazugehörigen Gewerbe-Wohninheit auf dem Flurstück 173/3 gesichert werden. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmitten hat hierzu in ihrer Sitzung am 27.09.2023 den Beschluss zur Aufstellung der 5. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Talweg, Tannenwaldstraße, Fuchstanzstraße, Siegfriedstraße, Dillenbergstraße" gefasst.

Mit der vorliegenden 5. Änderung des Bebauungsplanes soll entsprechend in diesem Bereich eine Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Privatparkplatz“ festgesetzt werden. Daneben soll die bestehende Baugrenze entsprechend angepasst und verschwenkt werden. Auf der in Rede stehenden Fläche liegt eine Baulast für die Nutzung von 10 Stellplätzen. Im bisher rechtsverbindlichen Bebauungsplan ist für den Teilbereich eine Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen (Kindertagesstätte)“ festgesetzt. Der bisherigen Festsetzung steht die Verpflichtung der Baulast jedoch entgegen, weshalb es nach Vorabstimmung mit der Bauaufsicht des Hochtaunuskreises der vorliegenden und weitgehend nur redaktionellen Änderung bedarf.

### Lage des Plangebietes



Quelle: <https://mapview.region-frankfurt.de/>, bearbeitet

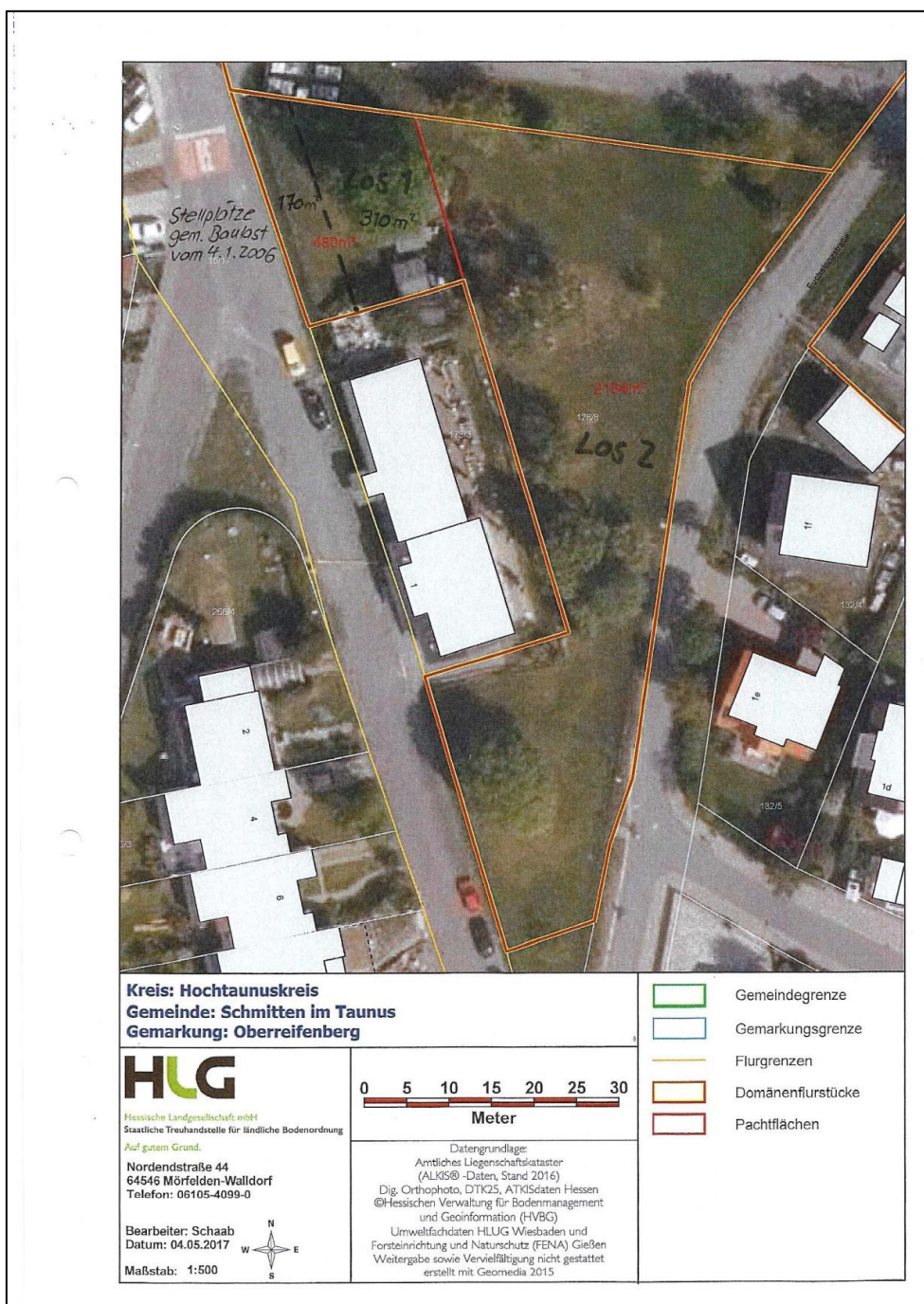


## 1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Ortsrand des Ortsteiles Oberreifenberg auf dem Grundstück *Pfarrheckfeld* südlich der *Siegfriedstraße* (L3276) und umfasst in der Gemarkung Oberreifenberg, Flur 5, teilweise die Flurstücke 127/5 und 128/8. Im Umgriff des räumlichen Geltungsbereiches liegt eine Fläche von rd. 340 m<sup>2</sup>.

Das Plangebiet wird derzeit im nördlichen Bereich als Grünfläche genutzt. Westlich des Plangebiets befindet sich die *Limesstraße* sowie angrenzende Wohnbereiche. Nördlich befinden sich Altglas- und Altkleidercontainer. Auf westlicher Seite sind einzelne Gehölzstrukturen bzw. Hausgärten vorzufinden. Südlich grenzt die Gaststätte *Pizzeria Toni* an.

## Auszug der Baulasteintragung



### 1.3 Übergeordnete Planungen

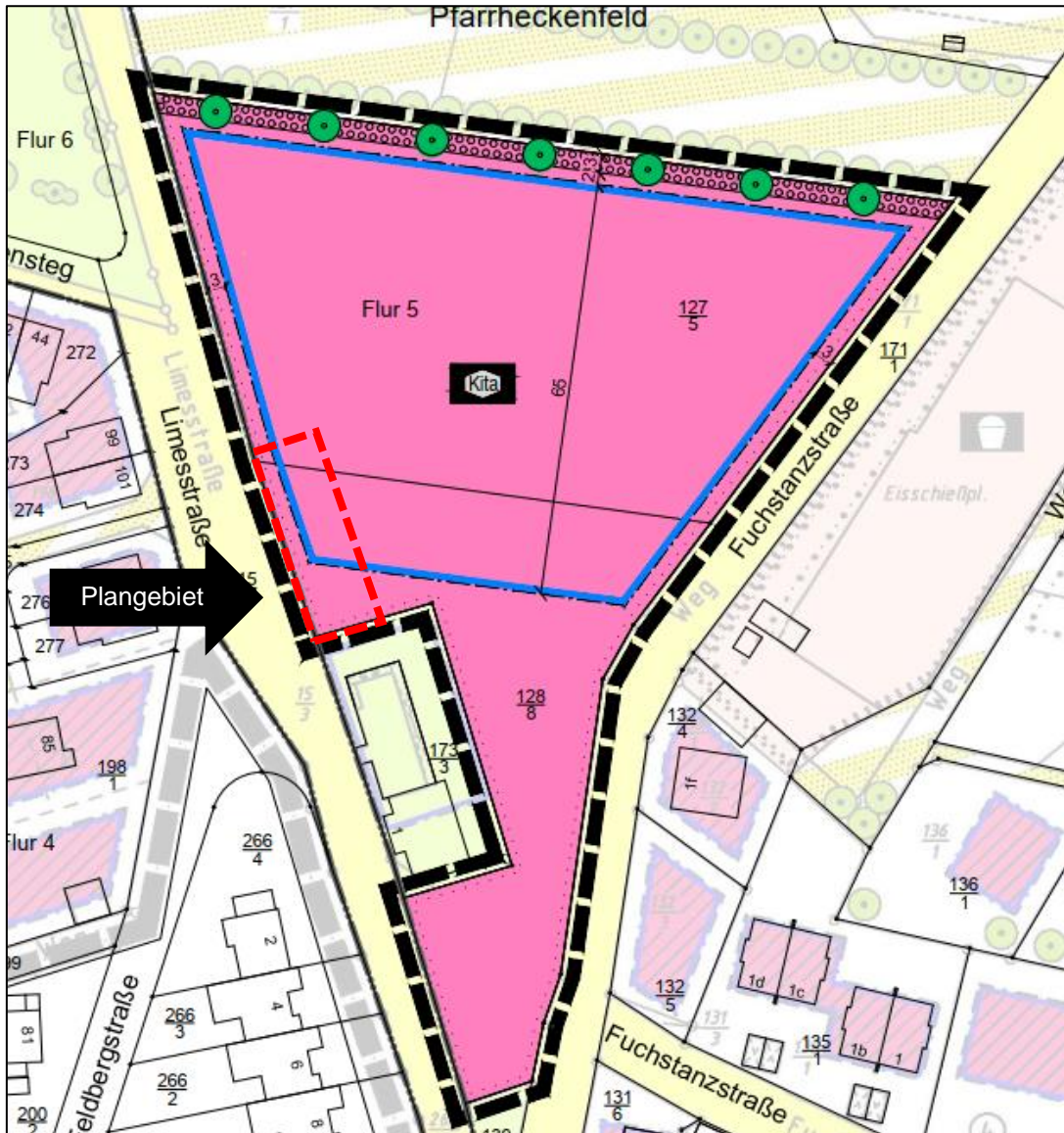
Der aktuelle Stand des Regionalplans Südhessen/ Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/Reg-FNP 2010) stellt das Plangebiet nach der Berichtigung im Zuge der 3. Änderung des in Rede stehenden Bebauungsplanes als „Fläche für den Gemeinbedarf, Planung“ dar.

Die Festsetzung einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Privatparkplatz“ entspricht damit zunächst nicht den übergeordneten Vorgaben. Aufgrund der Kleinflächigkeit der Planung wird davon ausgegangen, dass die Planung mit den Zielen der übergeordneten Planungen vereinbar ist.

### 1.4 Verbindliche Bauleitplanung

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Talweg, Tannenwaldstraße, Fuchstanzstraße, Siegfriedstraße, Dillenbergstraße", 3. Änderung der im Jahr 2021 als Satzung beschlossen wurde. Dieser setzt derzeit im Bereich „Pfarrheckenfeld“ eine Fläche für den Gemeinbedarf fest.

### Ausschnitt rechtskräftiger Bebauungsplan „Talweg, Tannenwaldstr., Fuchstanzstraße, Siegfriedstraße, Dillenbergstraße“, 3. Änderung (2021)



Quelle: Gemeinde Schmitt, bearbeitet

Satzung – Planstand: 15.01.2024

## **1.5 Innenentwicklung und Bodenschutz**

Mit der Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes erfolgt eine Maßnahme der Innenentwicklung, indem eine bisher als Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzte und nur mäßig genutzte Fläche in eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung umgewidmet wird. Die Planung kommt damit dem Auftrag des Gesetzgebers nach, vor der Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen eine Nachverdichtung im Bestand planungsrechtlich vorzubereiten. Die Fläche kann bereits im Bestand über die angrenzenden Gemeindestraßen erschlossen werden, sodass grundsätzlich keine neuen umfangreichen Flächenversiegelungen planungsrechtlich vorbereitet werden. Auf weitergehende Alternativenbetrachtung wird daher vorliegend verzichtet.

## **1.6 Verfahrensart und -stand**

Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Die Anwendung dessen ist möglich, da

1. die Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt,
2. die Zulässigkeit eines Vorhabens, das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegt, nicht vorbereitet oder begründet wird,
3. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen und
4. keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Die o.g. Kriterien müssen vorliegend als erfüllt betrachtet werden:

Vorliegend wird eine Änderung eines bestehenden Bebauungsplanes „Talweg, Tannenwaldstraße, Fuchstanzstraße, Siegfriedstraße, Dillenbergstraße“, 3. Änderung angestrebt. Durch die formale Anpassung und die Umwidmung der Teilfläche in Stellplätze bleiben die Grundzüge der bisherigen Planung (inkl. der Festsetzungen) unberührt und werden nicht in Frage gestellt.

Des Weiteren wird mit dem Bebauungsplan kein Vorhaben vorbereitet (Sicherung der Baulast), welches der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes unterliegt und es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgebieten gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB vor.

Auch sind keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erkennbar.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB kann daher vorliegend abgesehen werden. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB ermöglicht.

Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB ermöglicht.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen.



Aufstellungsbeschluss gemäß <b>§ 2 Abs. 1 BauGB</b>	27.09.2023 Bekanntmachung: __.__.____
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß <b>§ 3 Abs.2 BauGB</b>	__..____- __..____ Bekanntmachung: __.__.____
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß <b>§ 4 Abs.2 BauGB</b>	__..____- __..____ Anschreiben vom: __.__.____
Satzungsbeschluss gemäß <b>§ 10 Abs. 1 BauGB</b>	__..____

Die Bekanntmachungen erfolgen im Usinger Anzeiger und auf der Internetseite der Gemeinde (amtliche Bekanntmachungsorgane der Gemeinde Schmitten).

## 2. Inhalt und Festsetzungen

Im Bereich der im Bebauungsplan festgesetzten Flächen für den Gemeinbedarf gelten die Festsetzungen des Bebauungsplans „Talweg, Tannenwaldstraße, Fuchstanzstraße, Siegfriedstraße, Dillenbergstraße“, 3. Änderung fort. Die darin festgesetzte Baugrenze wird zur Wahrung eines Mindestabstandes zur Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Privatparkplatz“ geringfügig verschwenkt. Im Bereich der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung werden die Festsetzungen der 3. Änderung des Bebauungsplans aufgehoben und ersetzt.

### 2.1 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Privatparkplatz“ sind in der Planzeichnung durch entsprechende Flächensignaturen/Symbole festgesetzt. Mit dieser Festsetzung soll die für den Bereich bestehende Baulast gesichert sowie die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung einer Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung als Privatparkplatz geschaffen werden.

### 2.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zur Förderung des Gas- und Wasseraustausches zwischen Pedo- und Atmosphäre und zur Sicherstellung einer Mindestversickerung zur Reduzierung von Oberflächenabflüssen wird festgesetzt, dass Stellplätze in wasserdurchlässiger Bauweise, z.B. mit weitfugigen Pflasterungen, Rasenpflaster, Schotterrasen, Porenpflaster oder als wassergebundene Wegedecke, zu befestigen sind.

## 3. Berücksichtigung umweltschützender Belange

### 3.1 Umweltprüfung und Umweltbericht

Für Bebauungspläne, die unter Anwendung des Vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB bzw. des Beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB erstellt werden, ist die Durchführung einer Umweltprüfung nicht notwendig. Insofern kann vorliegend auf ein entsprechendes Verfahren verzichtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Teil des Plangebiets gemäß Strategischer Umweltprüfung (SUP) des Regionalverband FrankfurtRheinMain als potenziell gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatschG aufgeführt. Der betroffene Flächenanteil liegt bei 55%, die als extensives Frischgrünland der

Biotop- und Nutzungstypenkartierung des Regionalverbands von 2021 verzeichnet sind. Eine direkte Betroffenheit eines gesetzlich geschützten Biotops durch die Planung liegt faktisch allerdings nicht vor. Das nächstgelegene gesetzlich geschützte Biotop befindet sich in rund 300 m Entfernung.

### **3.2 Boden und Flächeninanspruchnahme**

Das Plangebiet besitzt eine Fläche von rund 340 m<sup>2</sup> und ist nimmt einen nahezu ebenerdigen Verlauf. Der natürliche Boden im Plangebiet besteht aus lösslehmhaltigen Solifluktionsdecken mit basenarmen Gesteinsanteilen und bildet Braunerden als Bodeneinheit aus. Die natürlichen Bodenschichten sind auf der Plangebietsfläche anthropogen überprägt. Aufgrund der anthropogenen Überprägung wird keine Bodenfunktionsbewertung im Boden-Viewer Hessen für das Plangebiet dargestellt.

Folglich birgt der Eingriff eine sehr geringes Konfliktpotenzial gegenüber dem Schutzgut Boden.

### **3.3 Wasser**

Im Plangebiet befinden sich keine oberirdischen Gewässer und es liegt fern von amtlich festgestellten Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten sowie fern von Abfluss- und Überschwemmungsgebieten. In etwa 150 m Entfernung beginnt südlich vom Plangebiet die Schutzzone II des Trinkwasserschutzgebietes "WSG Br. Spatzenwiese, u.a., Schmitten" (ID 434-036; wrrl.hessen.de, HLNUG 2019). Das Vorhaben bereitet keine Nutzungen vor, die den Ge- und Verboten des naheliegenden Wasserschutzgebietes entgegenstehen.

### **3.4 Natura-2000-Gebiete und sonstige Schutzgebiete**

Das Plangebiet liegt zwischen zwei Teilbereiche eines NATURA-2000-Gebietes (FFH-Gebiet „Reifenberger Wiesen, Schmittgrund bei Oberreifenberg mit angrenzenden Flächen“). Das Vorhaben bereitet keine Nutzungen vor, die sich nachteilig auf das naheliegende NATURA-2000-Gebiet auswirken werden.

## **4. Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz**

### **4.1 Überschwemmungsgebiet**

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet oder überschwemmungsgefährdeten Gebiet.

### **4.2 Oberirdische Gewässer**

Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden.

### **4.3 Wasserschutzgebiete**

Das Plangebiet liegt in keinem festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet.

### **4.4 Abwasserbeseitigung**

Die Entwässerung wurde von Seiten der Gemeinde Schmitten geprüft und kann gesichert werden. Abwasseranlagen sind in der Limesstraße vorhanden.



## **5. Altlastenverdächtige Flächen, Baugrund und vorsorgender Bodenschutz**

Der Gemeinde liegen keine Erkenntnisse über Altlasten oder Altstandorte im Plangebiet vor. Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist dennoch auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten (Geruch, Geschmack, Aussehen und Farbe).

Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung begründen, sind diese umgehend dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Umwelt Wiesbaden, Dezernat IB/Wi 41.1. Grundwasser, Bodenschutz, Kreuzberger Ring 17 a + b, 65205 mitzuteilen.

## **6. Abfallbeseitigung**

Bei Bau,- Abriss und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt "Entsorgung von Bauabfällen" (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten.

## **7. Kampfmittel**

Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

## **8. Immissionsschutz**

Durch die Anlage von 10 Stellplätzen sind keine Auswirkungen zu erwarten.

## **9. Denkmalschutz**

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, zum Beispiel Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden, so ist dies gemäß § 21 HDSchG dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Abt. Archäologische Denkmalpflege) oder der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind gemäß § 21 Abs. 3 HDSchG bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

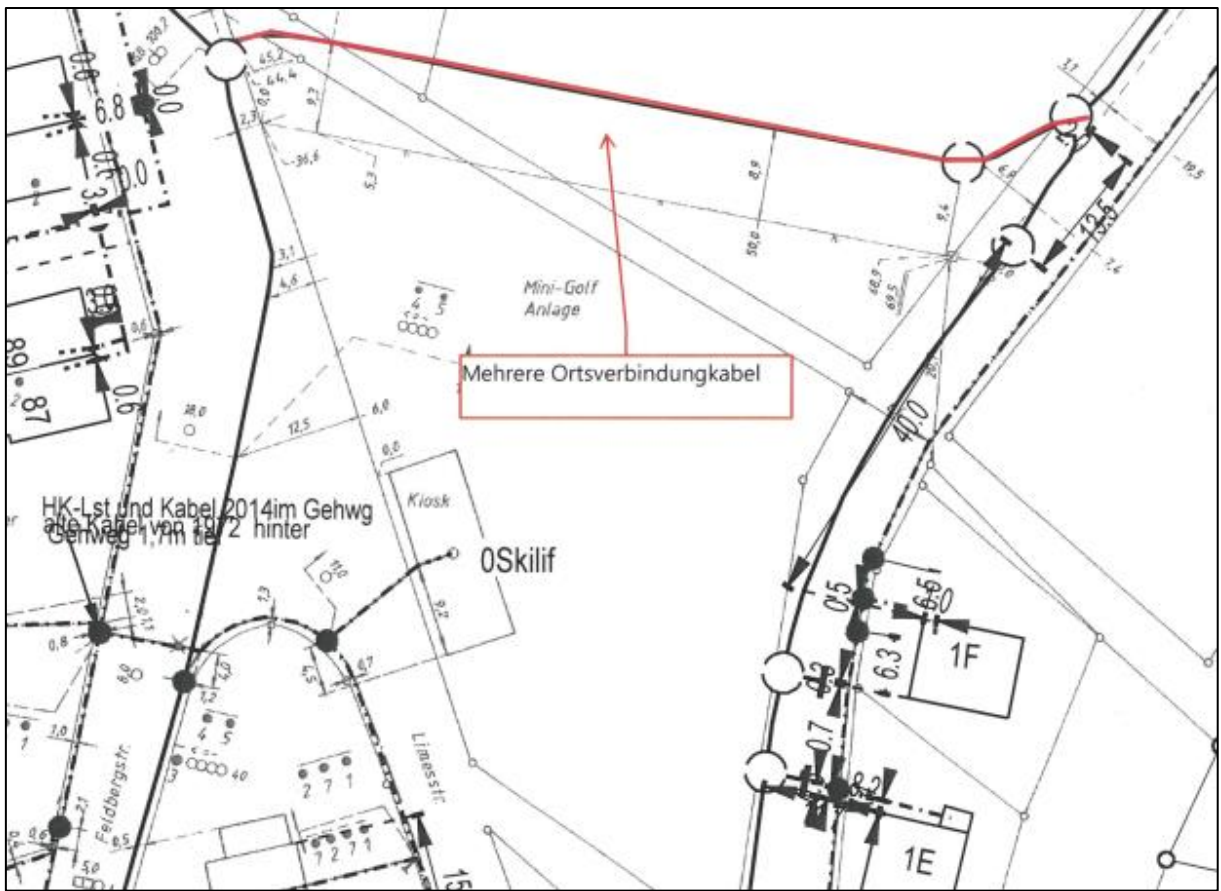
## **10. Sonstige Infrastruktur**

Telekom: Im Grenzbereich des Plangebiets befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom. (s. Anlage Lageplan). Die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom werden von der Baumaßnahme berührt und müssen bei Bedarf gesichert, verändert oder verlegt werden. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.

Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage, der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Für die Abstimmung, der eventuell anstehenden Telekombaumaßnahmen sind die entsprechenden Informationen (Lageplan, geplanter Baubeginn, Fertigstellung, Ansprechpartner) rechtzeitig an den zentralen Posteingang (T-NL-Suedwest-PTI-34-AS@telekom.de) zu senden.

### Planauskunft Telekom (unverbindlich, auszugsweise)



Quelle: Telekom Technik GmbH

Syna GmbH: Von der Projektierung sind Versorgungskabel betroffen. Diese Infrastruktur muss zur Aufrechterhaltung der Versorgung des Plangebietes in ihrem Bestand erhalten bleiben. Zur Realisierung des Bebauungsplanes werden Umlegungen und / oder Versetzungen von Versorgungsanlagen erforderlich. Die Kostentragung richtet sich nach gesetzlichen Bestimmungen und bestehenden Verträgen. Zur Ausarbeitung des Versorgungsprojektes benötigt die Syna nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens eine Ausfertigung des Bebauungsplanes in der endgültigen Form. Genauere Angaben hierzu können erst dann getroffen werden, wenn exakte Werte für den Leistungsbedarf vorliegen.

Freigelegte Versorgungsleitungen und ihre Einbauten sind fachgerecht gegen Beschädigung sowie Lageveränderung in Abstimmung mit der Syna GmbH zu sichern. Freigelegte Leitungen dürfen nicht betreten oder anderweitig belastet werden. Durch Baugrubenverbau dürfen keine Kräfte auf die Leitungen übertragen werden.

Bei der Projektierung der Bepflanzung ist darauf zu achten, dass die Baumstandorte so gewählt werden, dass das Wurzelwerk auch in Zukunft die Leitungstrassen nicht erreicht. In diesem Zusammenhang wird vorsorglich auf die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" hingewiesen. Bei Baumanpflanzungen im Bereich der Versorgungsanlagen muss der Abstand zwischen Baum und Kabel 2,50 m betragen. Bei geringeren Abständen sind die Bäume zum Schutz der Versorgungsanlagen in Betonschutzrohre einzupflanzen, wobei die Unterkante der Schutzrohre bis auf die Verlege tiefe der Versorgungsleitungen reichen muss. Bei dieser Schutzmaßnahme kann der Abstand zwischen Schutzrohr und Kabel auf 0,50 m verringert werden. In jedem Falle sind Pflanzungsmaßnahmen im Bereich der Versorgungsanlagen im Voraus mit der Syna abzustimmen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass in allen Erschließungsstraßen und Verbindungswegen der notwendige Raum für die Einbringung der Straßenbeleuchtungsstützpunkte mit Betonfundamenten und der neuen Versorgungserdkabel nach DIN bereitzustellen ist.

Um Unfälle oder eine Gefährdung der Energieversorgungsanlagen auszuschließen, ist allen mit Erd- und Straßenbauarbeiten in der Nähe der Leitungstrassen beauftragten Firmen zwingend zur Auflage zu machen, vor Beginn der Arbeiten die nach dem neuesten Stand fortgeführten Bestandspläne bei der Syna einzusehen und Rücksprache mit der Betriebsstelle zu halten.

Für Auskünfte über die Lage der Bestandsleitungen steht die Planauskunft per E-Mail an [geo.service@syna.de](mailto:geo.service@syna.de) oder online unter [planauskunft.syna.de](http://planauskunft.syna.de) zur Verfügung.

## **11. Stellplatzsatzung**

Auf die Stellplatzsatzung der Gemeinde Schmitten wird hingewiesen. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Bauantragstellung wirksame Fassung.

## **12. Bodenordnung**

Ein Bodenordnungsverfahren gemäß §§ 45 und 80 BauGB ist nicht erforderlich.

Planstand: 15.01.2024

Projektnummer: 23-2937

Projektleitung: Bode / Weber

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 22 Mail: [info@fischer-plan.de](mailto:info@fischer-plan.de) [www.fischer-plan.de](http://www.fischer-plan.de)